

ANDREAS STIHL AG & Co. KG (nachfolgend STIHL) – Allgemeine Einkaufsbedingungen für Serienmaterial

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL für den Bezug von Produktionsmaterial, Ersatzteile und Zubehör (im folgenden Serienmaterial) richtet sich nach diesen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt STIHL nicht an, es sei denn, STIHL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn STIHL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1. Lieferpläne und –abrufe, Einzelbestellungen

1.1. Anfragen von STIHL sind eine unverbindliche Bitte, ein Angebot abzugeben. Alle Anfragen basieren technisch auf den jeweils angegebenen STIHL Werksnormen (SWN). Sind die jeweils angegebenen SWN dem Lieferanten nicht bekannt, so hat er diese unaufgefordert von STIHL anzufordern. Angebote sind für STIHL kostenlos. Auf Abweichung von Anfragen von STIHL ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.

1.2. Der Lieferant erhält von STIHL einen Lieferplan, der die Produkte, die geltenden Incoterms als auch die Zahlungsbedingungen nennt. Der Lieferplan begründet für STIHL keinerlei Verpflichtung, die dort genannten Produkte zu bestellen. Während der Laufzeit des Lieferplans erfolgen Lieferabrufe. Lieferabrufe stellen ein Angebot durch STIHL dar, die im Lieferabruf genannten Produkte zu erwerben und können unter keinen Umständen als Annahme eines Angebots des Lieferanten ausgelegt werden, soweit nicht ausdrücklich im Lieferabruf erklärt. Ein Lieferabruf gilt als erteilt, wenn dieser von STIHL schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern im Lieferabruf besteht für STIHL keine Verbindlichkeit.

1.3. Alle Lieferabrufe erfolgen auf Grundlage des gültigen Lieferplans und dieser Einkaufsbedingungen. Ergänzend gelten die STIHL Werksnormen (SWN) 39001, 39003 (abrufbar unter dem STIHL – Lieferantenportal www.stihl-portal.com in ihrer jeweils gültigen Fassung), die STIHL dem Lieferanten zudem auf erste Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellt. STIHL ist zum Widerruf des Lieferabrufes berechtigt, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 5 Werktagen am Sitz des Lieferanten) schriftlich gegenüber STIHL dem Lieferabruf widerspricht oder mit der Lieferung beginnt, die Gegenstand des Lieferabrufes war. Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Lieferabrufen festgelegt. Die Abnahmeverpflichtung von STIHL aus Lieferabrufen ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart wird - auf die jeweils im Lieferabruf genannte Periode der Produktions- und Materialfreigabe begrenzt. Mengen, die diese Produktions- und Materialfreigabe überschreiten, sind Vorschaumengen. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt, werden Auftragsbestätigungen zu Lieferabrufen von STIHL nicht bearbeitet und gelten nicht als Bestandteil eines Rechtsgeschäftes.

1.4. STIHL kann im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der zu liefernden Produkte, insbesondere im Hinblick auf Spezifikation, Zeichnung, Design, Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, Produktionszyklen, Umlaufmengen und der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

1.5. Falls der Lieferant zahlungsunfähig wird oder wenn der Lieferant ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet, so ist STIHL berechtigt, Lieferabrufe unverzüglich zu kündigen. Die Kündigung eines Lieferabrufs lässt alle die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter-) Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

1.6. Unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der Bestellung für Musterteile, Prototypen oder Werkzeuge (Einzelbestellung) hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu erteilen, die Preis und Liefertermin nennt. Sollte die Frist vom Lieferanten nicht gewahrt werden, so ist STIHL zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Abweichungen gegenüber der Einzelbestellung gelten erst als vereinbart, wenn STIHL diese Abweichungen ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Lieferanten bestätigt.

2. Liefertermine und Liefermengen, Verzug und Ersatzteilverfügbarkeit

2.1. Die in den Lieferabrufen genannten Liefertermine und -mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der abgerufenen Liefermengen an dem durch STIHL angegebenen Anlieferort. Ist der Lieferant nicht aufgrund der Vereinbarung zur Ablieferung der Produkte bei STIHL verpflichtet, hat der Lieferant die Produkte unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die abgerufenen Produkte STIHL innerhalb der verbindlichen Liefertermine zugehen. Falls Verzögerungen oder Minderlieferungen zu erwarten sind, hat der Lieferant STIHL dies unverzüglich mitzuteilen und STIHL auf Verlangen schriftlich über ergriffene Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

2.3. Im Fall der Nichteinhaltung der in den Lieferabrufen angegebenen Liefertermine und/oder -mengen ist STIHL berechtigt, vom Lieferanten Ersatz aller Verluste und Schäden zu verlangen. Dies gilt nicht, sofern eine unverschuldete Verzögerung und Minderlieferung vorliegt. Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung oder Minderlieferung, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt. Bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten beschränkt sich der Ersatz aller Verluste und Schäden auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe sowie Bandstillstandskosten.

2.4. Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL oder von STIHL benannte Dritte in ausreichender Menge mit Produkten für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Auslauf der Serienfertigung bei STIHL, mangels abweichender Vereinbarungen längstens jedoch für die durchschnittliche Nutzungsdauer des gelieferten Produktes. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen einhalten.

3. Verpackung und Versand

3.1. Bei „frei Haus“-Lieferungen erfolgt die Lieferung auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vereinbarte Empfangsstelle. Ist eine EXW-Lieferung (Incoterms 2010) vereinbart und leitet der Lieferant im Auftrag von STIHL die Beförderung ein, so hat der Lieferant die von STIHL vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für STIHL preisgünstigste Beförderungsart.

3.2. Alle Produkte müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die niedrige Transportkosten sicherstellt. Bei der Lieferung sind die Anlieferbedingungen von STIHL einzuhalten. Die Anlieferbedingungen können unter www.stihl.de eingesehen werden oder werden dem Lieferanten auf erste Anforderung kostenlos zugesandt. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verpackung die Bestimmungen der Regelungen zur Anlieferverpackung von STIHL einzuhalten. Diese können unter www.stihl.de eingesehen werden oder werden dem Lieferanten auf erste Anforderung kostenlos zugesandt. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Für den Fall, dass die vom Lieferanten gewählte Verpackung den hier beschriebenen Anforderungen schuldhaft nicht entspricht, hat der Lieferant STIHL alle daraus resultierenden Kosten zu ersetzen.

4. Qualität und Dokumentation

4.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle zu liefernden Produkte den vereinbarten Spezifikationen (Zeichnung, technische Spezifikationen, Normen, gesetzliche Bestimmungen, den vereinbarten STIHL Werksnormen (SWN) und sonstige vereinbarten Richtlinien) und den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen, frei sind von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material und geeignet sind für die dem Lieferanten bekanntgegebenen Zwecke, zu denen sie gekauft wurden. Produkte welche diesen Anforderungen nicht genügen, gelten als „mangelhafte Produkte“.

4.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Lieferungen den jeweils aktuellen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Union sowie der bei Bestellung und/oder Lieferabruf geltenden STIHL Werksnorm SWN 39003 entsprechen. Sollte dies infolge neuer Produkte, einer geänderten Zusammensetzung der derzeit gelieferten Produkte oder aus sonstigen Gründen nicht mehr der Fall sein, so wird der Lieferant zudem hierüber STIHL selbständig schriftlich informieren. Änderungen an den Spezifikationen (inklusive Fertigungsstandort) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STIHL.

4.3. Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung die Herstellung der Erzeugnisse sowie die Steuerung und Überwachung der Produktionsprozesse sicher und gewährleistet durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, dass die Erzeugnisse den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

4.4. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel- und Methoden zwischen dem Lieferanten und STIHL nicht vereinbart, ist STIHL auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

4.5. Der Lieferant hat darüber hinaus schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte bezüglich dokumentationspflichtiger Merkmale geprüft worden ist und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben, wenn dies in den technischen Unterlagen, in der SWN 13020, der SWN 13667 oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmt ist. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und STIHL bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

5. Rechnungsstellung, Zahlung und Eigentumsübergang

5.1. Die Preise für die Produkte bestimmen sich nach dem vereinbarten Lieferplan. Soweit zwischen Lieferant und STIHL keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, stellen die Preise den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte dar. Ohne vorherige Einwilligung durch STIHL ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen, wobei die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlagen unberührt bleiben. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Produkte oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung. Für die Einhaltung der vereinbarten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.

5.2. Produkte gehen spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STIHL über. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen, wobei zwingende gesetzliche Regelungen unberührt bleiben.

5.3. Haben die Parteien vereinbart, dass die Rechnungen des Lieferanten mittels DFÜ oder Gutschriftanzeigen beglichen werden, braucht der Lieferant in diesem Fall keine zusätzlichen Rechnungen zu schicken, da die Zahlung aufgrund des Empfangs der Produkte und der im Lieferplan getroffenen Vereinbarungen erfolgt.

5.4. Bei mangelhafter Lieferung ist STIHL berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Mängelhaftung

6.1. Bei Lieferung mangelhafter Produkte kann STIHL unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen folgendes verlangen:

Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) wird STIHL zunächst dem Lieferanten, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Mängelbeseitigung (Nacharbeit, Aussortieren oder Nach-/Ersatzlieferung) geben. Kommt der Lieferant vorstehenden Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von STIHL gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist STIHL unabhängig von den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen.

Wird die Lieferung mangelhafter Produkte erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann STIHL die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z. B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten) sowie Materialkosten verlangen.

6.2. Das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen steht STIHL auch dann zu, wenn eine Fristsetzung für STIHL zur Vermeidung von Bandstillstandkosten oder Schäden aus Versorgungsengpässen, sowie zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei STIHL oder bei Dritten unzumutbar ist. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

6.3. Mit Zustimmung des Lieferanten kann STIHL auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Im Fall von geringfügigen Mängeln (10 % des netto Bestellwertes) gilt eine Zustimmung des Lieferanten als erteilt.

6.4. Zeigen einzelne Stichproben bei einer Lieferung mangelhafte Produkte, so kann STIHL wegen der gesamten Lieferung Ansprüche geltend machen bzw. vom Liefervertrag zurücktreten.

6.5. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Lieferung der Produkte an STIHL.

6.6. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von STIHL zulässig. Erfolgen gleichwohl ohne Zustimmung Teillieferungen, so hat der Lieferant STIHL den zusätzlichen Aufwand für Wareneingang, Prüfung und Einlagerung pauschal mit Euro 75,- pro zusätzlicher Lieferung zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten nicht bzw. nur in geringerem Umfang entstanden sind.

6.7. Von Lieferanten gelieferte Produkte sind auch dann mangelhaft, wenn die vereinbarten oder in den Anlieferbedingungen oder den Regelungen zur Anlieferverpackung bestimmten Verpackungsvorschriften nicht eingehalten werden.

6.8. Wird STIHL nach den gesetzlichen Regeln von seinen Vertriebspartnern in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant mangels anderer vertraglicher Vereinbarungen STIHL von solchen Ansprüchen frei, soweit sie auf einem verschuldeten Mangel der von ihm gelieferten Produkte beruhen.

6.9. Soweit zwischen dem Lieferanten und STIHL nichts anderes vereinbart wurde (z. B. dokumentierter Prüfverzicht) werden angelieferte Produkte durch STIHL nur auf Stückzahl, Identität mit dem Lieferabruf sowie auf offensichtliche Mängel wie z. B. offensichtliche Transportschäden hin überprüft.

6.10. Erkennbare Mängel werden von STIHL innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten angezeigt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.11 Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

7. Haftung, Versicherung

7.1. Der Lieferant wird STIHL von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und angemessener und üblicher Rechtsverfolgungskosten) schadlos halten und freistellen, die durch die schuldhafte Lieferung eines mangelhaften Produkts oder durch die schuldhafte Nichtbeachtung einer Pflicht aus den Lieferverträgen mit STIHL oder sonstigen auf die Lieferung anwendbaren Gesetzen und Sicherheitsvorschriften verursacht wurde.

7.2. Wird STIHL aufgrund einer verschuldensunabhängigen Haftung Dritten gegenüber aufgrund nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber STIHL insoweit ein, wie der Lieferant auch unmittelbar dem Dritten gegenüber haften würde.

7.3. Ansprüche von STIHL sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf STIHL zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

7.4. Ist STIHL verpflichtet, wegen eines Mangels eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Warn- oder Rückrufaktion durchzuführen, so erstattet der Lieferant STIHL die entstandenen, üblichen und angemessenen Kosten, es sei denn, der Fehler fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten, insbesondere aufgrund falscher Anweisungen von STIHL oder fehlerhafter Gesamtkonstruktion des Endproduktes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von STIHL bleiben unberührt. STIHL wird den Lieferanten informieren und die Maßnahmen mit diesem abstimmen. Dem Lieferanten wird Gelegenheit zur Untersuchung der Warn- oder Rückrufaktion gegeben.

7.5. Der Lieferant hat auf seine Kosten Versicherungen abzuschließen, welche die Haftung des Lieferanten gegenüber STIHL aus der Belieferung abdecken. STIHL ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss von Versicherungen mit einem bestimmten Versicherungsschutz zu verlangen. STIHL ist auf Verlangen eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus welcher sich die Versicherungssumme, die Vertragsnummer (Nummer der Versicherungspolice) und die Dauer der Versicherung ergeben. Das Bestehen einer Versicherung führt nicht zu einer Beschränkung der Haftung des Lieferanten.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant haftet weltweit für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben.

8.2. Der Lieferant haftet jedenfalls für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, China, Japan, Brasilien oder USA veröffentlicht ist.

8.3. Der Lieferant stellt STIHL und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

8.4. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Produkte nach den von STIHL übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von STIHL hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL unverzüglich schriftlich von ihm im Hinblick auf die gelieferten Produkte bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und STIHL Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken. Umgekehrt wird STIHL den Lieferanten von entsprechend erhobenen Ansprüchen unverzüglich informieren und ihm die Gelegenheit geben, diesen Ansprüchen entgegenzutreten.

8.6. Der Lieferant wird auf Anfrage von STIHL dieser die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den gelieferten Produkten mitteilen.

9. Warenkennzeichnung

9.1. Der Lieferant wird die Produkte nach den vertragsgegenständlichen Vorgaben von STIHL kennzeichnen.

9.2. Produkte, die mit einem für STIHL geschützten Kennzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von STIHL verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an STIHL oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Produkte oder Verpackungen als fehlerhaft zurückgewiesen und entscheidet der Lieferant, diese nicht nachzubessern, hat der Lieferant die Gegenstände auf seine Kosten unbrauchbar zu machen, soweit auf diesen das zugunsten STIHL geschützte Kennzeichen angebracht ist und dies schriftlich gegenüber STIHL anzuzeigen.

9.3. Bei schuldhafter Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist STIHL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des STIHL entstandenen Schadens zu verlangen.

10. Geheimhaltung, Werbung und Nutzung von Ergebnissen

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, wie insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe einschließlich deren Kopien, die dem Lieferanten aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit STIHL bekannt werden, als vertraulich zu behandeln und nicht zur Kenntnis Dritter gelangen zu lassen. Diese Geheimhaltungspflicht erfasst *nicht* Informationen, die dem Lieferanten von einem Dritten auf rechtlich zulässigem Wege bekannt gegeben wurden und Informationen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, die dem Lieferanten nachweislich bei Offenbarung bereits bekannt waren, oder derer der Lieferant einer gesetzlichen oder behördlichen Offenbarungsverpflichtung unterliegt. Nicht erfasst von der Geheimhaltungsverpflichtung wird auch die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch den Lieferanten zwingend notwendige Weitergabe der Information an Unterlieferanten, soweit der Lieferant seine Unterlieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Bestimmung zur Vertraulichkeit verpflichtet.

10.2. Die Verwendung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von STIHL zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STIHL gestattet.

10.3. Sofern STIHL Entwicklungsleistungen des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage oder Teilpreis oder in sonstiger Weise vergütet, räumt der Lieferant STIHL hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und Lieferung an STIHL stehenden urheberrechtlich geschützten Ergebnissen (insbesondere Zeichnungen und Entwürfe) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich und örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse in der Weise unentgeltlich zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.

11. Höhere Gewalt

11.1. Wird STIHL durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Produkte gehindert, so wird STIHL von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant vom Liefervertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, hat STIHL das Recht, von bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten.

11.2. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von STIHL nicht zu vertretende Umstände gleich, die STIHL die Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche von STIHL nicht zu vertretende Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.

12. Schutz von Marken und geistigem Eigentum

12.1. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von STIHL herstellt, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von STIHL an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Produkte, die STIHL dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei schuldhaften Verstößen ist STIHL berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Lieferabrufen zurückzutreten, ohne dass der Lieferant eine Vertragsstrafe oder Schadenersatz verlangen kann. Außerdem hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Netto-Rechnungswertes, den der Dritte für die gelieferte Produkte bezahlt hat, zu leisten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadenersatzansprüche, die unberührt bleiben, anzurechnen.

12.2. Aus den Vereinbarungen zwischen STIHL und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen STIHL die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant gleichwohl auf gesetzlicher Grundlage Rechte an diesen Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an STIHL kostenlos zu übertragen.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen STIHL die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden.

12.4. Entstehen im Zusammenhang mit den Produkten Verbesserungen beim Lieferanten, so hat STIHL ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

13. Beigestelltes Eigentum und Vorhaltepflcht

13.1. Alle Werkzeuge und zur Fertigung bereitgestelltes Material oder Ausrüstung, wie z. B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen oder technische Anweisungen, wenn (i) dem Lieferanten durch STIHL bereitgestellt, (ii) von STIHL bezahlt oder zu amortisieren, (iii) und sämtliche Ersetzungen oder Zusätze, Anhänge, Zubehör oder Instandhaltungen („Bereitgestelltes Eigentum“) sind und bleiben Eigentum von STIHL. Verarbeitungen oder Umbildungen des „Bereitgestellten Eigentums“ durch den Lieferanten werden für STIHL vorgenommen. Wird das „Bereitgestellte Eigentum“ von STIHL mit anderen, nicht STIHL gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STIHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von STIHL (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, das „Bereitgestellte Eigentum“ ausschließlich für die Herstellung der von STIHL bestellten Produkte einzusetzen; eine Weitergabe an Dritte ist zu unterlassen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, das „Bereitgestellte Eigentum“ zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Der Lieferant tritt STIHL alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; STIHL nimmt die Abtretung hiermit an. Mängel an dem „Bereitgestellte Eigentum“ wird der Lieferant unverzügliche rügen; unterbleibt eine Rüge, gilt das „Bereitgestellte Eigentum“ als vertragsgerecht.

13.3. Beginnend mit der Beendigung der Serienproduktion bei STIHL, hat der Lieferant unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die zur Produktion der jeweiligen Liefergegenstände notwendigen Fertigungseinrichtungen in einem funktionsfähigen Zustand, zur fortgesetzten Belieferung von STIHL mit Ersatzteilen während eines Zeitraums von 10 Jahren bereit zu halten.

14. Zoll, Ursprung und Exportkontrolle

14.1. Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitdokumenten eine Handelsrechnung in englischer Sprache und zweifacher Ausfertigung beizugeben und STIHL bei zollpflichtigen Lieferungen alle notwendigen Informationen und Dokumente rechtzeitig nach dem Versand zur Verfügung zu stellen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, alle Dokumente die sich auf die handel- und präferenzrechtliche Herkunft der Ware beziehen sowie Ursprungsnachweise. Alle Handelsrechnungen müssen einen entsprechenden Hinweis auf die STIHL Bestell- und Lieferplannummer sowie einer eindeutigen Angabe der STIHL Teilenummer vorweisen.

14.2. Für die gelieferten Produkte hat der Lieferant eine Ursprungserklärung zu erbringen. Dabei hat der Lieferant die vertragsgegenständlichen Anforderungen von STIHL zu beachten.

14.3. Ohne vorherige Zustimmung von STIHL ist es dem Lieferanten nicht gestattet einen Ursprungsnachweis auf eigenen Geschäftspapieren bei STIHL einzureichen. Soweit der Lieferant Produkte liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlung erfahren können, hat der Lieferant einen entsprechenden Ursprungsnachweis beizufügen. Änderungen des Warenursprungs hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.4. Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL mit allen erforderlichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung von Zöllen führen können.

14.5. Der Lieferant hat STIHL auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der gelieferten Produkte hinzuweisen. Insbesondere wird der Lieferant STIHL schriftlich darüber informieren, soweit die Produkte einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen oder ob für die gelieferten Produkte eine Genehmigungspflicht für Produkte mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzungen besteht. Der Lieferant hat STIHL spätestens mit der Lieferung zudem für jedes von der Exportkontrolle erfasste Produkt alle Klassifizierungsnummern der maßgeblichen Ausfuhrlisten zu benennen.

15. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

15.1. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von STIHL Rechte und Pflichten aus Lieferungen an STIHL weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Das Recht zur Abtretung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Geldforderungen bleibt unberührt. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

15.2. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von STIHL oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung von STIHL anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

16. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1. Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

16.2. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

16.3. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist der Sitz von STIHL. Im Übrigen ist Erfüllungsort Waiblingen, Deutschland.

16.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten an STIHL ist Waiblingen, Deutschland. STIHL behält sich vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

16.5. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CSIG) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

August 2015